

## Beschluss zu LSG-NRW-2016-008-H

In dem Verfahren

■ **AS 1** ■ ,  
■ **AS 2** ■ ,  
■ **AS 3** ■ ,  
■ **AS 4** ■ ,  
■ **AS 5** ■ und  
■ **AS 6** ■ ,  
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Landesparteitag 19.-20.11.2016 Dortmund,  
Vertreter zu bestimmen durch den Landesvorstand,  
Akademiestraße 3, 40213 Düsseldorf

wegen

1. Anfechtung der Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3),
2. Antrag auf Feststellung, dass die Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3) nichtig ist, und
3. Antrag auf Feststellung, dass die Amtsperiode der durch den Antragsgegner am 25.10.2015 in Aachen (Landesparteitag 2015.2) gewählten Kassenprüfer des Landesverbandes durch die angefochtene Wahl nicht geendet hat.

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen durch Umlaufbeschluss am 26.01.2017 entschieden:

- Der Antragsteller ■ **AS4** ■ scheidet aus dem Verfahren aus.

### I. Sachverhalt

Am 20.12.2016 reichten die sechs Antragsteller gemeinschaftlich Klage per Einwurf-Einschreiben an die Landesgeschäftsstelle z.H. dem Landesschiedsgericht, per Telefax an das Landesschiedsgericht und per Email an das Landesschiedsgericht Klage ein und begeherten die oben aufgeführten Punkte.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils  
Feldeisen  
Ersatzrichter

Karsten  
Nerdinger  
Richter

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender  
Richter

Christian  
Degen  
Richter

Sandra  
Scheck  
Ersatzrichter

Stefan  
Kupke  
Ersatzrichter

Auf Anfrage des Gerichtes vom 12.01.2017 wurde diesem am gleichen Tag durch den Landesvorstand mitgeteilt, dass alle Antragsteller Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen sind und dass keine anderweitigen Informationen beim Landesverband vorliegen.

Das Gericht eröffnete daraufhin mit Beschluss vom 15.01.2017 das Verfahren<sup>1</sup>.

Am 20.01.2017 wurde auf Nachprüfung der Mitgliedschaft dem Gericht mitgeteilt, dass am 13.01.2017 der Antragsteller **AS 4** schriftlich mit sofortiger Wirkung beim Bundesvorstand seinen Austritt erklärt hat.

## II. Entscheidungsgründe

Der innerparteiliche Rechtsweg steht grundsätzlich nur Mitgliedern offen<sup>2</sup>. Auch sieht die Bundes- oder Landessatzung nicht vor, dass Nichtmitglieder der Partei den innerparteilichen Rechtsschutz beanspruchen können.

Nach rechtswirksamer Verfahrenseröffnung ist ein Nichteröffnungsbeschluss nicht mehr möglich. Ein Hauptsacheverfahren wird nach Eröffnung regelmäßig durch Urteil (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGO), und kann nur in eng umrissenen Fällen durch das Schiedsgericht durch Beschluss beendet werden, beispielsweise bei einer Klagerücknahme oder Erledigungserklärung, oder dem Austritt einer Streitpartei<sup>3</sup>.

Da das Verfahren in Bezug auf den Antragsteller **AS 4** unter der fehlerhaften Annahme der Mitgliedschaft desselben eröffnet wurde, ist es in Bezug auf diesen durch Beschluss zu beenden.

## III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Möglichkeit der Beschwerde oder des Widerspruchs vor.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Karsten Nerding

Christian Degen

<sup>1</sup>Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.01.2017, Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-008-H

<sup>2</sup>vgl Kersten/Rixen in: PartG und europäisches Parteienrecht, § 14 Rn. 15

<sup>3</sup>Bundesschiedsgericht, Urteil vom 04.12.2014, BSG 44/14-H S